



Informationen über die für Lebensmittelunternehmen verpflichtende Rückverfolgbarkeit

Stand: 09/2024

In der Verordnung (EG) 178/2002 werden besondere Anforderungen an die verantwortlichen Personen eines Lebensmittelunternehmens gestellt.

Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Verantwortliche Personen eines Lebensmittelunternehmens sind dazu verpflichtet, in ihrem Betrieb Systeme und Verfahren einzurichten, die eine Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln in den

- Produktionsstufen
- Verarbeitungsstufen oder
- Vertriebsstufen

ihres Unternehmens gewährleisten.

So müssen Lebensmittelunternehmer*innen jederzeit feststellen können, von wem sie das für die Verarbeitung oder den Verkauf in ihrem Betrieb bestimmte Lebensmittel erhalten haben und an wen ihre Erzeugnisse geliefert worden sind.

Lebensmittelunternehmer*innen müssen ferner in der Lage sein, auf Aufforderung der Lebensmittelüberwachungsbehörde ihre Bezugs- und Vertriebswege **spätestens innerhalb von 24 Stunden elektronisch** mitteilen zu können (§ 44 Absatz 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)).

Ab 01.01.2023 müssen Lebensmittelunternehmer*innen der Lebensmittelüberwachungsbehörde die Informationen zur Rückverfolgbarkeit in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch** übermitteln (zum Beispiel als Excel-Tabelle).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksinspektion gerne zur Verfügung:

Bezirksinspektion Nord	☎ 233-738611
Bezirksinspektion Süd	☎ 233-39888
Bezirksinspektion West	☎ 233-46570
Bezirksinspektion Ost	☎ 233-63508
Bezirksinspektion Mitte	☎ 233-732401

Lebensmittelüberwachung
der Landeshauptstadt München